

Haushaltssatzung der Stadt Osnabrück für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 15. Dezember 2020 (Amtsblatt 2021, S. 14 f.)

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1. der ordentlichen Erträge auf	598.129.544 €	606.232.370 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	623.232.823 €	629.088.424 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	2.100.000 €	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	588.335.236 €	596.150.272 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	578.678.548 €	585.940.754 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.278.063 €	25.557.837 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	91.979.886 €	98.668.276 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	151.776.180 €	141.254.796 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.740.178 €	85.610.577 €

festgesetzt.

Der Haushaltsplan für das Sondervermögen „Klärwerke und Kanalbetrieb“ für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge	49.912.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	39.150.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	20.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	285.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.255.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.815.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.477.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.324.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.358.200 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Kernverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 72.701.823 € und für das Haushaltsjahr 2022 auf 73.110.439 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 36.007.700 € und für das Haushaltsjahr 2022 auf 38.614.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 3.245.000 € festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 70.150.000 € und für das Haushaltsjahr 2022 auf 56.550.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Kernverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 65.469.840 € und für das Haushaltsjahr 2022 auf 21.868.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 22.352.000 € und für das Haushaltsjahr 2022 auf 24.500.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 5.050.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Kernverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000.000 € festgesetzt. Der hierin enthaltene Höchstbetrag für eine Aufnahme von Liquiditätskrediten in Schweizer Franken wird auf 44.730.000 CHF begrenzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Kernverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 135.000.000 € festgesetzt. Der hierin enthaltene Höchstbetrag für eine Aufnahme von Liquiditätskrediten in Schweizer Franken wird auf 43.670.000 CHF begrenzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Osnabrücker ServiceBetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v. H.
2. Gewerbesteuer	440 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt)

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschluss-technische Buchungen notwendig sind,
- die im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.